



HESSISCHER LANDTAG

09. 12. 2019

Kleine Anfrage

Klaus Gagel (AfD) vom 25.10.2019**Direktmandate und Fünf-Prozent-Klausel****und****Antwort****Minister des Innern und für Sport**

Vorbemerkung Fragesteller:

Auf den Internetseiten des Hessischen Landtages wird ausgeführt, – Zitat –:

„Voraussetzung für den Einzug einer Partei, einer Wählergruppe oder auch eines parteilosen Einzelbewerbers ins Parlament ist es allerdings, mindestens fünf Prozent der abgegebenen Stimmen zu erhalten (Fünf-Prozent-Klausel)“, (Quelle: <https://hessischer-landtag.de/content/landtagswahlen>),

welches impliziert, dass ein parteiloser Einzelbewerber entweder Landesstimmen erhalten kann oder für einen parteilosen Einzelbewerber als Direktkandidaten die Fünf-Prozent-Hürde gilt.

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Das vorangestellte Zitat auf den Internetseiten des Hessischen Landtags entspricht inhaltlich nicht dem aktuellen hessischen Landtagswahlrecht.

Nach § 18 Abs. 1 Landtagswahlgesetz (LWG) können Wahlvorschläge nur von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden. Bis zum 23.12.2011 konnten nach dem damaligen § 18 Abs. 1 und 2 LWG Kreiswahlvorschläge mit der Maßgabe des damaligen § 19 Abs. 3 (wenigstens von 50 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet) auch von Wahlberechtigten eingereicht werden. Mit dem Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786 ff.) ist die Möglichkeit der Einreichung von Kreiswahlvorschlägen durch Wahlberechtigte ersatzlos gestrichen worden. Ausweislich der dieser Änderung zugrunde liegenden Gesetzesbegründung hat der Gesetzgeber diese Möglichkeit der Einreichung von Kreiswahlvorschlägen als überflüssig angesehen. Die Anforderungen an eine Wählergruppe sind sehr gering, da bereits ein Zusammenschluss von drei Wahlberechtigten zur Gründung einer Wählergruppe ausreicht und eine bestimmte Organisation wahlrechtlich nicht gefordert wird. Wahlvorschläge von Wahlberechtigten nach Maßgabe des § 19 Abs. 3 LWG waren zum damaligen Zeitpunkt noch nie eingereicht worden (vgl. Begründung zu Art. 10 Nr. 3 des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze, Landtagsdrucksache 18/4031).

Insofern ist das Zitat auf den Seiten des Landtages nicht mehr aktuell, wenn es neben den Parteien und Wählergruppen noch den parteilosen Einzelbewerber erwähnt. In Bezug auf die Aussagen über die Sperrklausel nach § 10 Abs. 1 LWG ist das Zitat ungenau. Nach § 10 Abs. 1 LWG werden bei der Verteilung der Sitze auf die Landesliste nur Parteien und Wählergruppen berücksichtigt, die mindestens fünf vom Hundert der abgegebenen gültigen Landesstimmen erhalten haben. In den Wahlkreisen ist dagegen der Bewerber gewählt, der die meisten gültigen Stimmen erhalten hat (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 1 LWG). Eine Sperrklausel ist daher nur bei der Verteilung der Sitze beim Verhältniswahl- und nicht beim Mehrheitswahlsystem vorgesehen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Unter welchen Voraussetzungen kann ein parteiloser Einzelbewerber Landesstimmen erhalten?

Ein Einzelbewerber kann nicht Träger eines Wahlvorschlags sein. Auch vor dem 24.12.2011 war die Einreichung einer Landesliste Parteien und Wählergruppen vorbehalten.

Frage 2. Muss ein parteiloser Einzelbewerber, der direkt gewählt wurde, zwingend als Voraussetzung eine Fünf-Prozent-Klausel erfüllen, um ein Direktmandat im Hessischen Landtag zu erhalten?

Frage 3. Wenn ja: Unter welchen Voraussetzungen ist es überhaupt möglich, dass ein parteiloser Einzelbewerber, der ein Direktmandat erringt, angesichts des Zuschnitts der hessischen Wahlkreise „mindestens fünf Prozent der abgegebenen Stimmen“ erringt?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Möglichkeit eines Einzelbewerbers zur Einreichung eines Kreiswahlvorschlags besteht nicht mehr. Darüber hinaus ergibt sich aus § 10 Abs. 1 LWG, dass die Fünf-Prozent-Sperrklausel nur auf die Wahl nach Landeslisten Anwendung findet.

Frage 4. Für den Fall, dass sich bei der im Zitat genannten Formulierung „abgegebene Stimmen“ entgegen der Annahme der Fragesteller nicht um Landesstimmen, sondern um Wahlkreisstimmen handelt: Würde dies implizieren, dass ein direkt gewählter Bewerber eines Wahlkreises mindestens fünf Prozent der in seinem Wahlkreis abgegebenen Erststimmen benötigt, andernfalls das Direktmandat nicht vergeben wird?

In den Wahlkreisen ist der Bewerber gewählt, der die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Frage 5. Falls das Direktmandat nicht vergeben wird: Bleibt dieses bei der Besetzung des Hessischen Landtages unberücksichtigt?

Frage 6. Wenn ja, wird dieses mit einem Mandat der jeweiligen Landesliste der Parteien gemäß dem Verhältniswahlrecht aufgefüllt?

Frage 7. Falls Frage 4, 5 und 6 mit Ja beantwortet werden: Wo findet sich jeweils die entsprechende Rechtsgrundlage?

Die Fragen 5 bis 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ist der Bewerber des Kreiswahlvorschlags, auf den die meisten Stimmen entfallen sind, vor der Wahl verstorben oder hat er seine Wählbarkeit verloren, so ist der in dem Kreiswahlvorschlag benannte Ersatzbewerber gewählt, § 36 Abs. 2 LWG. Im Übrigen richtet sich die Nachfolge von Abgeordneten, die im Wahlkreis gewählt wurden, nach § 40 Abs. 2 LWG. Danach gilt: Wenn ein im Wahlkreis gewählter Bewerber stirbt oder dem Landeswahlleiter schriftlich den Verzicht auf seine Anwartschaft erklärt hat oder wenn ein im Wahlkreis gewählter Abgeordneter stirbt oder sonst nachträglich aus dem Landtag ausscheidet, so tritt der im Kreiswahlvorschlag benannte Ersatzbewerber an seine Stelle. Ist ein Ersatzbewerber nicht vorhanden, so tritt der nächste, noch nicht zum Abgeordneten berufene Bewerber der Landesliste derjenigen Partei oder Wählergruppe, für die der Ausgeschiedene bei der Wahl aufgetreten ist, an seine Stelle; ist die Liste erschöpft, bleibt der Sitz unbesetzt.

Wiesbaden, 26. November 2019

Peter Beuth